



Stadt Oberasbach

**Niederschrift über die
öffentliche
Sitzung des Stadtrates**

Sitzungsnummer:	StR/034/2022
Sitzungsdatum:	Montag, 24.10.2022
Beginn öffentlicher Teil:	19:01 Uhr
Ende öffentlicher Teil	20:38 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal im Rathaus

Zur Sitzung des Stadtrates sind anwesend:

Name:

Bemerkungen:

Erste Bürgermeisterin

Huber, Birgit

Mitglieder des Stadtrates

Barth, Heike

Bauer, Doris

Fleischmann, Andreas

Förster, Theodor

Gerstner, Markus

Heinl, Peter

Höflinger, Gernot

Jäger, Christian

Kißlinger, Felix

Laaß, Holger

Peter, Thomas

Rötsch, Simon

Schmitt, Lothar

Schöttner, Marie

Schramm, Stephan

Schwarz-Boeck, Jürgen, Dr.

Werner, Johann

Zeilinger, Stephan

Schriftführer/in

Schramm, Julia

von der Verwaltung

Eberlein, Marius

Kohl, Sara

Kölsch, Renate

Träger, Markus

abwesend sind:

Zweiter Bürgermeister

Schikora, Norbert, M.A.

Entschuldigt

Dritter Bürgermeister

Haas, Marco

Entschuldigt

Mitglieder des Stadtrates

Forman, Franz Xaver

Entschuldigt

Gill, Bastian

Entschuldigt

Patzelt, Harald

Entschuldigt

Wiegandt, Bodo

Entschuldigt

Die Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO ist gegeben.

TAGESORDNUNG:

I. Öffentlicher Teil

- 1 . Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr.033/2022 vom 26.09.2022
- 2 . Neuerlass der Stellplatzsatzung - auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 26.04.2021
- 3 . Aufstellungsbeschluss Linder Siedlung Nord:
Vergrößerung des Geltungsbereich;
Erlass einer Veränderungssperre
 - 3.1 . Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss
 - 3.2 . Erlass einer Veränderungssperre
- 4 . Erweiterung Linder Siedlung Nord: Vergabe von Planungsleitungen
- 5 . Beschaffung eines Kassenautomaten - hier: Auftragsvergabe
- 6 . Mitteilungen
 - 6.1 . Neuverkabelung des Rathauses
 - 6.2 . Wiedereinführung der Bürgerfragestunde
 - 6.3 . Absage Grenzbegehung am 12.11.2022
- 7 . Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
 - 7.1 . Anfrage StR Zeilinger
 - 7.2 . Anfrage StR Peter
 - 7.3 . Anfrage StR Schwarz-Boeck

I. Öffentlicher Teil

Frau Erste Bürgermeisterin Huber eröffnet um 19:01 Uhr die Sitzung des Stadtrates Oberasbach.

Sie stellt fest, dass zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß und termingerecht geladen wurde.

Entschuldigt fehlen Herr Schikora, Herr Haas, Herr Forman, Herr Gill, Herr Patzelt und Herr Wiegandt.

Die Vorsitzende gibt die Tagesordnung bekannt und lässt über diese, nachdem keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorliegen, abstimmen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 19 dagegen: 0 anwesend: 19

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Tagesordnung zu.

TO-Punkt 1:

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung Nr.033/2022 vom 26.09.2022

Die Vorsitzende stellt die Genehmigung der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 26.09.2022 zum Beschluss.

Aufgrund von Einwänden bzgl. des späten Zugangs der Niederschrift und der Zusammenfassung des Punktes zur Waldentwicklungsmaßnahme am Hainberg wird die Niederschrift in der nächsten Sitzung zur Genehmigung gestellt.

Es wurde kein Beschluss gefasst

TO-Punkt 2:

IV/0338/2022

Neuerlass der Stellplatzsatzung - auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 26.04.2021

Frau Sarah Kohl erläutert den Sachverhalt:

Die SPD Stadtratsfraktion hat am 07.04.2021 einen Antrag zur Überarbeitung der Stellplatzsatzung gestellt.

Daraufhin beauftragte der Stadtrat die Stadtverwaltung per Grundsatzbeschluss vom 26.04.2021 mit der Überarbeitung der Stellplatzsatzung.

Ein ergänzender Vorschlag aus dem Gremium kam dahingehend Regelungen zu Abstellplätzen für Fahrräder aufzunehmen.

Des Weiteren sollte der Stellplatznachweis bei gefördertem Wohnungsbau berücksichtigt werden.

Im Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschuss am 18.10.2021 wurden verschiedene mögliche Festsetzungen zu den einzelnen Punkten der Stellplatzsatzung vorberaten und darüber abgestimmt.

Die Verwaltung hat daraufhin einen Entwurf für den Neuerlass der Stellplatzsatzung nach den Empfehlungen des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses ausgearbeitet und legt diesen heute dem Stadtrat zur Beschlussfassung vor.

Zudem schlägt die Verwaltung vor, folgenden Punkt zusätzlich aufzunehmen:

§ 3 Abs. 7 der Stellplatzsatzung; Flachdächer von Garagen und Carports sind zu begrünen. Alternativ ist das Dach von Garage / Carport mit einer Photovoltaikanlage auszustatten.

Hinsichtlich der Stellplatzabläse wurden keine Änderungen vorgenommen. Eine Stellplatzabläse liegt weiterhin im Ermessen der Stadt Oberasbach und ist nur im Einzelfall zulässig. Es besteht kein Anspruch des Bauherrn. Der Ablösebetrag, Stand 2015, wurde jedoch neu kalkuliert. Aufgrund der gestiegenen Herstellungskosten und dem gestiegenen Bodenrichtwert (Stichtag 01.01.2022) beträgt er nun 10.400 EUR.

Für den geförderten Wohnungsbau sollte laut Beschlussempfehlung des UBGA vom 18.10.2021 folgende Ausnahmeregelung getroffen werden:

„Je Wohnung ein Stellplatz, unabhängig von der Wohnfläche.“

Da die Wohnfläche bei gefördertem Wohnungsbau überwiegend max. 55 qm beträgt und hier bereits 1,0 Stellplätze regulär nachzuweisen sind, würde die beschlossene Regelung des UBGA's vom 18.10.2021 keine Ausnahmeregelung darstellen. Aus diesem Grund schlägt die Verwaltung vor, dass stattdessen die Anzahl der erforderlichen Garagen und Stellplätze bei gefördertem Wohnungsbau auf Antrag um 50% reduziert werden kann. Hierfür ist jedoch ein Nachweis über die Mietpreisbindung erforderlich. Bei Nutzungsänderung wäre dann der Stellplatzbedarf nach dem regulären Stellplatzschlüssel zu ermitteln und nachzuweisen.

Auf den Sachstandsbericht folgend entsteht eine rege Diskussion. Unter anderem erklärt sich StR Zeilinger mit der 50% Reduzierung der Stellplätze im geförderten Wohnungsbau aufgrund der fehlenden Praxisnähe als nicht einverstanden. Bewohner in diesen Gebäuden hätten vermutlich auch mehrere PKWs oder Besuch, wofür die Stellplätze am Grundstück nicht ausreichend seien und die Autos die Straße blockieren.

Zudem gibt er zu bedenken, dass die Formulierungen des § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Stellplatzsatzung und § 9 der o. g. S. zu viele mögliche Schlupflöcher bietet, wodurch diese nicht zum gewünschten Ziel führen. Man solle sich hier an verbindliche Formulierungen halten und keine möglichen Abweichungen schaffen.

Herr Zeilinger regt an, dass § 3 Abs. 4 der Stellplatzsatzung (mindestens 25% Lademöglichkeiten für e-Autos) schwierig zu gestalten sei, da vor allem bei älteren Grundstücken möglicherweise die benötigte Ladeleistung nicht durch die vorhandenen Stromleitungen zu bewerkstelligen sei. Hier bedarf es möglicherweise neue Leitungen.

Das Stadtratsmitglied greift auch den Plan der Nicht-Versiegelung der Stellplätze auf und erklärt, dass es aufgrund von Reifenabrieb und Austritt von Flüssigkeiten zu einer Verschmutzung des Grundwassers bzw. Erdbodens kommen könne.

Frau Sarah Kohl, Mitarbeiterin des Bauamts, beantwortet Hrn. Zeilingers Fragen und erläutert, dass die Ausarbeitung der Stellplatzsatzung auf die entsprechenden Beschlüsse des UBGA hin erfolgte und die Regelungen auch in derzeitiger Stellplatzsatzung schon enthalten sind, u.a. auch der Anspruch auf Rückforderung. Sie informiert zudem auch darüber, dass das Mobilitätskonzept zukunftsweisend auf Wunsch eines Stadtratsmitglied aufgenommen wurde.

Herr Schwarz-Boeck merkt an, dass durch die Stellplatzsatzung keine Verpflichtung besteht, die Autos auf den Grundstücken zu parken.

Bezüglich der Versiegelung weist er die beiden Varianten – entweder der Vollasphaltierung oder die Akzeptanz geringer Schadstoffeinträge in den Boden auf und erklärt, dass

eine vollständige Versiegelung als schlimmer anzusehen sei als geringfügige Schadstoffeinträge.

Auch die angedachten Pflanzstreifen seien eine gute Idee, allerdings würde dort wohl erfahrungsgemäß nichts wachsen.

StR Schwarz-Boeck erkundigt sich zudem, weshalb die Ladeflächen nur oberirdisch angedacht wurden und wie man bei Gebäuden, die ausschließlich eine Tiefgarage besitzen, verfahren möchte.

Frau Kohl erklärt, dass oberirdische Ladeflächen angedacht wurden, um diese Lademöglichkeiten auch für die Allgemeinheit bereitzustellen. Es herrsche jedoch kein Verbot, zusätzlich zu den oberirdischen Ladestellplätzen in den Tiefgaragen Ladeflächen zu schaffen. Zudem merkt sie an, dass es sich bei der angedachten Angrünung lediglich um die reinen Freiflächen an Stellplätzen – also zum Nebengebäude bzw. zur Straße hin – handle, und es hier keinen Bezug zu den Carports bzw. Garagen gibt.

Frau Barth regt an, den Schlüssel für Stellplätze ab 110m² Wohnfläche 2 Stellplätze auf 100 m² herunterzusetzen. Außerdem erklärt sie, dass die 50% Reduzierung an dem UB-GA Beschluss, 1 Stellplatz mindestens für 1 Wohneinheit, vorbeigeht; weswegen sie sich eine Umformulierung wie folgt wünscht: „(...) bis zu 50%, dies gilt nicht für Wohnflächen bis zu 55m² (...)“. Als ziemlich kritisch erachtet Fr. Barth die Formulierung „(...) kann für Wohneinheiten (...)“ (§ 2 Abs. 7 SPS), da es sich hierbei um eine Kann-Vorschrift handelt, und um Kontrolle darüber zuhalten empfiehlt sie das Hinzufügen von „auf Antrag“.

Auch empfindet Fr. Barth es als wichtig, weniger zu versiegeln, weswegen sie sich dem StR Schwarz-Boeck anschließt. Die jetzige Formulierung empfindet sie als zu weich formuliert und wünscht sich eine allgemein engere Formulierung. Beispiel § 4 „kann auch dadurch erfüllen, ...“

Bezüglich § 8 Abs. 3 wünscht sich Fr. Barth eine Umwandlung der Soll-Vorschrift in eine Muss-Vorschrift, um diese Regelung konsequent durchzusetzen.

StR Kißlinger empfindet es als wichtig, in Sachen Mobilitätskonzept ein stimmiges Gesamtkonzept zu beschließen. Zudem weist er beziehungsweise auf Fr. Barths Wunsch der Änderung des § 2 Abs. 7 auf den Satz 4 hin, da dort auf die bestimmten Ansprüche eingegangen wird.

StR Röttsch äußert sich auch bzgl. des Mobilitätskonzeptes und stellt die möglichen Alternativen, die Findung klarer Regelungen für Bauherren oder die Aufnahme der Formulierung „die Zustimmung obliegt dem Stadtrat“, damit die Zustimmung des zuständigen Gremiums bzw. des Stadtrats nicht umgangen werden kann.

Herr Röttsch spricht sich zudem für die Regelung ein Stellplatz pro Wohnung im geförderten Wohnungsbau aus.

StR Fleischmann spricht sich ebenfalls für unversiegelte Stellplätze aus, da immer mehr e-Autos im Verkehr sind und es hier zu einem Wegfall des Öls kommt.

Zudem fragt er, ob es möglich sei, den Bau von Duplex-Garagen bzw. Duplex-Carports einzuschränken.

Hr. Fleischmann weist bzgl. der Fahrradabstellplätze auf die DIN-Norm 79008 hin, aufgrund welcher 47 Anbieter die Angemessenheit der Fahrradabstellplätze prüfen.

Weiterhin spricht er sich für die Eingrünung aus.

StR Schramm weist Fr. Barth auf den Rechtscharakter einer Soll-Vorschrift in der Verwaltung hin, da hier der Grundsatz „soll heißt muss, es sei denn es liegt ein Ausnahmefall vor.“ gilt. Ein solcher Ausnahmefall muss – gemäß dem BVerwG – so bedeutsam sein, dass das gesetzliche Gewicht, dass der Gesetzgeber eigentlich im Blick hatte, dadurch beseitigt wurde. Er würde dementsprechend gerne an der Formulierung im § 8 festhalten, da diese einen Gestaltungsspielraum einräumt.

StR Zeilinger spricht § 4 Abs. 3 bzgl. der Regelung „min. 25% der Stellplätze sollen eine e-Säule haben“ an, da diese Leistung nicht für alle Gebäude, aufgrund der hohen Kosten im Falle einer benötigten Neuverlegung von Stromleitungen, leistbar sei. Hierfür stellt er mögliche Ausnahmen in den Raum, die durchzusetzen wären, wenn der Netzbetreiber einem hier entgegenkommt.

StR Peter fragt an, ob eine Regelung, die eine Unterbringung der eigenen Stellplätze auf einem Nachbargrundstück untersagt, möglich ist.

Die Vorsitzende schlägt vor diesen Tagesordnungspunkt aufgrund der erfolgten Beratungen in eine der nächsten Sitzungen des Umwelt-, Bau- und Grundstücksausschusses zu vertragen, um dort die Satzung Paragraph für Paragraph durchzusprechen und zu diskutieren.

Nachdem allgemeine Zustimmung signalisiert wird und keine Einwände erhoben werden, stellt die Vorsitzende die Beschlussfassung über den Satzungserlass zurück.

Es wurde kein Beschluss gefasst

TO-Punkt 3:

IV/0348/2022

Aufstellungsbeschluss Linder Siedlung Nord: Vergrößerung des Geltungsbereich; Erlass einer Veränderungssperre

Herr Eberlein, Mitarbeiter im Bauamt, erläutert den Sachverhalt und stellt die 2 möglichen Varianten vor.

Nach einer kurzen Diskussion, ob man die größere (1) oder die kleinere (2) Variante vollziehen möchte, gibt die Vorsitzende die Beschlussfassung zur Abstimmung.

Der StR beschließt einstimmig die Variante 1 des Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss.

TO-Punkt 3.1:

Änderungsbeschluss zum Aufstellungsbeschluss

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 19 dagegen: 0 anwesend: 19

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 22/1 mit der Bezeichnung „Linder Siedlung Nord“

Der Geltungsbereich befindet sich zwischen der Zwickauer Straße im Westen und der Plauener Straße im Osten, sowie der Schreiberhauer Straße im Süden. Im Norden grenzt das Stadtgebiet der Stadt Zirndorf an.

Er umfasst die Grundstücke Flurnummern 305; 305/11; 307; 307/1; 307/2; 307/3; 307/4; 307/5; 307/6; 307/7; 307/8; 307/9; 307/10; 307/11; 307/12; 307/13; 307/14; 307/15; 307/16; 307/17; 307/18; 307/19; 307/20; 307/21; 307/22; 307/23; 307/24; 307/25; 307/26; 307/27; 307/28; 307/29; 307/30; 307/31; 307/32; 307/33; 307/34; 307/35; 307/36; 307/37; 307/38; 307/39; 307/40; 307/41; 307/42; 307/43; 307/44; 307/45; 307/46; 307/47; 308; 308/2; 308/3; 308/4; 308/5; 308/6; 308/7; 308/8; 308/9; 308/56; 308/67; 308/68; 308/69; 308/75; 308/76; 308/77; 308/78; 310/3; 310/4; 310/10; 310/11; 310/28; 310/31; 310/32; 310/33; 310/34; 310/35; 310/38; 310/39; 311; 311/2; 311/3; 311/4; 311/5; 311/6; 311/7; 311/9; 311/10; 311/11; 311/12; 311/13; 311/14; 311/15; 311/16; 311/17; 311/18; 311/19; 311/20; 311/21; 311/22; 311/23; 311/24; 311/25; 311/26; 311/27; 311/28; 311/31; 311/32; 311/33; 311/34; 311/35; 311/36; 311/37; 311/38; 311/39; 311/41; 311/42; 311/43; 311/44; 311/45; 311/46; 311/47; 311/48; 311/49; 311/50; 312/7; 312/8; 314; 314/3; 314/6; 314/8; 314/10; 314/12; 314/14; 314/55; 314/56; 314/58; 314/59 und 314/60 alle Gemarkung Oberasbach.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planblatt. (Anlage 1)

Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren durchzuführen und die etwaigen notwendigen Gutachten zu beauftragen.

TO-Punkt 3.2:

Erlass einer Veränderungssperre

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 19 dagegen: 0 anwesend: 19

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für die im Lageplan gekennzeichnete Fläche der Grundstücke mit den Flurnummern 305; 305/11; 307/1; 307/3; 307/4; 307/8; 307/9; 307/11; 307/12; 307/13; 307/14; 307/15; 307/16; 307/17; 307/18; 307/19; 307/20; 307/21; 307/22; 307/23; 307/25; 307/26; 307/27; 307/28; 307/29; 307/30; 307/31; 307/32; 307/33; 307/34; 307/36; 307/39; 307/40; 307/41; 307/46; 308; 308/2; 308/3; 308/4; 308/5; 308/6; 308/7; 308/8; 308/9; 308/56; 308/67; 308/68; 308/69; 308/75; 308/76; 308/77; 308/78; 310/3; 310/4; 310/10; 310/11; 310/28; 310/31; 310/32; 310/33; 310/34; 310/35; 310/38; 310/39; 311; 311/2; 311/3; 311/4; 311/5; 311/6; 311/7; 311/12; 311/13; 311/14; 311/15; 311/16; 311/17; 311/18; 311/19; 311/20; 311/22; 311/23; 311/24; 311/25; 311/26; 311/27; 311/31; 311/32; 311/33; 311/37; 311/39; 311/41; 311/43; 311/44; 311/45; 311/46; 311/47; 311/48; 314; 314/3; 314/6; 314/8; 314/10; 314/12; 314/14; 314/55; 314/56; 314/58; 314/59 und 314/60 alle Gemarkung Oberasbach, eine Veränderungssperre Nr. 2/2022 (§§ 14 und 16 BauGB) als Satzung.

Der genaue Geltungsbereich ergibt sich aus dem Lageplan zur Veränderungssperre 2/2022. Er befindet sich zwischen der Zwickauer Straße im Westen, der Plauener Straße im Osten, sowie der Schreiberhauer Straße im Süden und der Greizer Straße im Norden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung der Veränderungssperre im Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach zu veranlassen. Diese tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Oberasbach in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Lageplan ist Bestandteil dieses Beschlusses. (Anlage 2)

TO-Punkt 4:

IV/0349/2022

Erweiterung Linder Siedlung Nord: Vergabe von Planungsleitungen

Herr Eberlein erläutert den Sachverhalt. Nach einem kurzen Meinungsaustausch stellt Fr. Huber die Beschlussfassung zur Abstimmung:

Der Stadtrat beschließt einstimmig die Variante 1 der Vergabe von Planungsleitungen.

Der Stadtrat beschließt die Vergabe der zusätzlichen Planungsleistung für die Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 22/1 „Linder Siedlung Nord“ an das Planungsbüro Raumstation aus Nürnberg zu einem Angebotspreis von insgesamt 49.022,05 Euro.

Die zusätzlich notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von rund 26.000 Euro sind im Haushalt 2023 bereitzustellen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 19 dagegen: 0 anwesend: 19

Beschaffung eines Kassenautomaten - hier: Auftragsvergabe

Herr Träger erläutert den Sachstand und die mit der Beschaffung des Kassenautomaten einhergehenden Vorteile.

Nach einigen wenigen Anmerkungen der Stadtratsmitglieder stellt die Vorsitzende die Beschlussfassung zur Abstimmung.

Beschluss:

Das Angebot der Firma HESS Cash Systems GmbH für die Beschaffung eines Kassenautomaten mit einer Auftragssumme in Höhe von 36.661,52 Euro (brutto) wird angenommen.

Beschluss: einstimmig beschlossen
dafür: 19 dagegen: 0 anwesend: 19

TO-Punkt 6:**Mitteilungen****TO-Punkt 6.1:****Neuverkabelung des Rathauses**

Frau erste Bürgermeisterin Huber weist im Zuge der Neuverkabelung des Rathauses auf die Änderung der Telefonnummern und der damit folgenden neuen Telefonliste hin.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 6.2:**Wiedereinführung der Bürgerfragestunde**

Frau erste Bürgermeisterin Huber informiert über die Wiedereinführung der Bürgerfragestunde ab November.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 6.3:**Absage Grenzbegehung am 12.11.2022**

Die für den 12.11.2022 angesetzte Grenzbegehung muss abgesagt werden und wird ins Frühjahr 2023 verschoben.

zur Kenntnis gegeben

TO-Punkt 7:

Anfragen der Mitglieder des Stadtrates

TO-Punkt 7.1:

Anfrage StR Zeilinger

Herr StR Zeilinger fragt, ob eine Klage, eine Normenkontrollklage, gegen den Bebauungsplan Hölzleshoffeld vorliegt.

Die Verwaltung beantwortet diese Anfrage schriftlich.

TO-Punkt 7.2:

Anfrage StR Peter

Herr StR Peter möchte wissen, ob eine Notwendigkeit darin besteht, das Licht in der Mittagsbetreuung in der Langenäcker Straße die ganze Nacht über angeschaltet zu lassen. Frau Kölsch gibt die Anfrage weiter zur Prüfung und damit folgender schriftlicher Beantwortung.

Zudem fragt StR Peter nach, ob die Stadtverwaltung schon Lichtsparmodelle in Planung hat.

Die Vorsitzende erklärt, dass schon Energiesparmaßnahmen im Rathaus laufen, u.a. die ausgebauten Warmwasserboiler und der ausgeschaltete Kühlschrank. Es werden zudem die Beleuchtungsstrukturen in den städtischen Gebäuden geprüft. Jedoch ist es nicht vorgesehen, die Straßenbeleuchtung einzusparen.

Herr Peter bittet auch um Information bezüglich des Halteverbots in der St.-Lorenz-Str. und der vorgeschlagenen Lösung, diese zu einer Einbahnstraße zu machen.

Frau Huber erklärt, dass der Stadtrat in diese Entscheidungen miteinbezogen werden muss, es derzeit jedoch keinen Termin mit der Verkehrsschau gibt, da andere Aufgabe, die von der Verkehrsschau aufgegeben wurden, aufgrund von Unstimmigkeiten noch nicht erledigt wurden.

TO-Punkt 7.3:

Anfrage StR Schwarz-Boeck

Herr StR Schwarz-Boeck fragt an, ob es schon einen Tätigkeitsbericht der neuen Verkehrsüberwachung gibt.

Frau erste Bürgermeisterin Huber antwortet, dass die neue Verkehrsüberwachung erst zum 01.01.2023 in Oberasbach tätig wird und dementsprechend derzeit noch keinen Tätigkeitsbericht abgeben kann.

Sitzungsende: 20:38 Uhr

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

Julia Schramm
Schriftführer/in